



Richtlinien über das Feuerschutzehrenkreuz des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V. – VdF NRW

1. Stiftung

- 1.1 Der Verband der Feuerwehren in NRW e. V. stiftet mit Datum der Mitgliederversammlung vom 19. März 2011 in Aachen ein Feuerschutzehrenkreuz.
- 1.2 Es soll an Personen verliehen werden, die sich um den VdF NRW und seine satzungsmäßigen Zwecke besondere bzw. hervorragende Verdienste erworben haben.
- 1.3 Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Verleihung.

2. Form

- 2.1 Das Feuerschutzehrenkreuz hat in den Grundzügen die Form eines Malteserkreuzes. Das in den Kreuzarmen rot emaillierte Kreuz hat eine Größe von 41,5 mm (ohne Öse) von der Kreuzspitze zur diagonal gegenüberliegenden Kreuzspitze. Zwei Fackeln durchkreuzen das Medaillon in der Mitte
- 2.2 Die separat aufgelegten und in der Farbe der jeweiligen Stufe emaillierten Medaillons zeigen auf der Vorderseite das Emblem des VdF NRW mit einem umlaufenden Schriftzug „Verband der Feuerwehren in NRW“. Die Rückseite zeigt ebenfalls das Emblem des VdF NRW mit einem umlaufenden Schriftzug, je nach Verleihungsstufe, „für besondere Verdienste“ oder „für hervorragende Verdienste“
- 2.3 Das Band des Feuerschutzehrenkreuzes hat die Farben rot, weiß, rot, gelb, rot, weiß, rot, weiß, rot, gelb, rot, weiß, rot. Die Außenkanten des Bandes zeigen je nach Verleihungsstufen die Farben Silber oder Gold.
- 2.4 Die dazugehörige Interimsspange (31 mm breit und 18 mm hoch) zeigt die gleichen Farben wie das Band des Ehrenzeichens.
- 2.5 Die Bandschnalle (25 mm breit und 12 mm hoch; die an der Feuerwehruniform häufigste Trageart) zeigt die gleichen Farben wie das Band des Feuerschutzehrenkreuzes und hat zusätzlich eine 9 mm Miniaturaufgabe des Feuerschutzehrenkreuzes in der Farbe der Verleihungsstufe auf das Band aufgelegt.



3. Stufen

Das Feuerschutzehrenkreuz wird in zwei Stufen verliehen:

3.1 Feuerschutzehrenkreuz in Silber

Das Feuerschutzehrenkreuz in Silber wird verliehen an Personen, die sich um den Verband der Feuerwehren in NRW und seine satzungsmäßigen Zwecke besondere Verdienste erworben haben.

3.2 Feuerschutzehrenkreuz in Gold

Das Feuerschutzehrenkreuz in Gold wird verliehen an Personen, die sich um den Verband der Feuerwehren in NRW und seine satzungsmäßigen Zwecke hervorragende Verdienste erworben haben.

4. Trageweise

4.1 Das Feuerwehrehrenkreuzes wird in beiden Stufen am Bande an der linken oberen Brustseite der Uniform getragen.

4.2 Das Feuerschutzehrenkreuz wird grundsätzlich nur an Feuerwehruniform gemäß RdErl über die einheitliche Dienstkleidung getragen. Das Tragen an der Einsatzuniform ist nicht gestattet.

4.3 Das Feuerschutzehrenkreuz kann in zwei unterschiedlichen Varianten getragen werden:

a) In der heute selten gewordenen originalen Trageweise wird das Feuerschutzehrenkreuz an der großen Ordensschnalle oder an der Interimsspange (früher Feldspange) getragen.

b) In der Trageweise an der Bandschnalle. Hier werden ausnahmslos alle Ehrenzeichen ausschließlich an der Bandschnalle getragen. In der Reihenfolge wird das Feuerschutzehrenkreuz nach dem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland, den staatlichen Auszeichnungen der Länder sowie dem Feuerwehrehrenkreuz des Deutschen Feuerwehrverbandes getragen. Es rangiert vor den Auszeichnungen der Kreisfeuerwehrverbände und den ausländischen Ehrenzeichen.

4.4 Bei einer Verleihung des Feuerschutzehrenkreuzes in Gold wird das früher verliehene Feuerschutzehrenkreuz in Silber nicht abgelegt.

5. Verleihung

Das Feuerschutzehrenkreuz wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Vorsitzenden des VdF NRW verliehen.



6. Vorschlag

- 6.1 Vorschlagsberechtigt sind die dem VdF NRW angehörenden Stadt- bzw. Kreisfeuerwehrverbände sowie die VdF-Vorstandsmitglieder.
- 6.2 Der Vorschlag ist dem Vorstand formlos mit einer eingehenden Begründung mindestens 6 Monate vor dem gewünschten Verleihungsdatum vorzulegen.

7. Aushändigung

- 7.1 Die Aushändigung des Feuerschutzehrenkreuzes soll unter gleichzeitiger Überreichung einer vom Vorsitzenden des VdF NRW unterzeichneten Urkunde zu einem besonderen Anlass durch den Vorsitzenden, einen seiner Stellvertreter, durch ein Mitglied des Vorstandes oder durch eine vom Vorsitzenden besonders beauftragte Person erfolgen.
- 7.2 Der Mitgliedsverband, in dessen Bezirk der zu Ehrende seinen Wohnsitz bzw. seinen dienstlichen Sitz hat, ist vor der Aushändigung entsprechend zu informieren.

8. Bekanntgabe

Die Aushändigung des Feuerschutzehrenkreuzes ist in der Verbandszeitschrift „Der Feuerwehrmann“ „FEUERWEHREinsatz:nrw“ bekanntzugeben.

9. Eigentum

Das Feuerschutzehrenkreuz wird mit der Aushändigung Eigentum des Inhabers / der Inhaberin. Bei ihrem / seinem Tod verbleibt es den Erben als Andenken.

10. Aberkennung

- 10.1 Erweist sich der Inhaber / die Inhaberin durch späteres Verhalten der Auszeichnung unwürdig – insbesondere durch Begehen einer Straftat - oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann die Befugnis zum Tragen des Feuerschutzehrenkreuzes aberkannt werden.
- 10.2 Hierüber entscheidet der Vorstand des Verbandes der Feuerwehren in NRW.
- 10.3 Vor der Entscheidung ist eine Anhörung der betroffenen Person durchzuführen. Der Beschluss ist der betroffenen Person dann mitzuteilen.



10.4 Das Feuerschutzehrenkreuz und die Urkunde sind im Falle der Aberkennung zurückzugeben.

11. Ersatzbeschaffung

Verlorene Feuerschutzehrenkreuze werden nicht ersetzt; sie können als Ersatzstücke auf eigene Kosten bezogen werden. Über den Bezugsweg gibt die Geschäftsstelle des VdF NRW Auskunft.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien über das Feuerschutzehrenkreuz wurden von der VdF-Mitgliederversammlung am 19. März 2011 in Aachen beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 16. März 2013 in Bonn geändert.